



Abfallabfuhrordnung 2026

der Gemeinde Altaussee

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **06.05.2026** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 165/2023 idF BGBl. I Nr. 59/2024, die Abfuhrordnung der Gemeinde Altaussee erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Altaussee anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Altaussee eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Altaussee im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Wasserverbandes Ausseerland, Hauptstraße 48, 8990 Bad Aussee und eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle).
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst jenes Gebiet, innerhalb dessen die regelmäßige Abfuhr der Siedlungsabfälle durch die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Grundstücke mit den vorhandenen Einrichtungen technisch möglich und der Gemeinde Altaussee wirtschaftlich zumutbar ist, und zwar das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Loserstraße ab der Abzweigung „Güterweg Ramsau“ und die Blaa Alm Straße ab der Abzweigung Losermaut.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich (Loserhütte Fischerndorf Nr. 81 und Loser Bergrestaurant Fischerndorf Nr. 181 und die Liegenschaften Lichtersberg 73 und 73a „Blaa Alm“) gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Altaussee die „Losermautstelle Ramsau“ als öffentliche Sammelstelle für den Siedlungsabfall fest.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Liezen kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Altaussee von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7

einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern bzw. Säcke gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Wasserverbandes Ausseerland in Unterkainisch abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Wasserverbandes Ausseerland in Unterkainisch abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern bzw. Säcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 120, 240 und 1.100 Litern bzw. gekennzeichneten Abfallsammelsäcken mit 80 Litern die in der Gemeinde Altaussee erhältlich sind.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 90 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 90 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 90 Liter pro Person und Abfuhr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Altaussee diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder

privaten Liegenschaften. Gewerbebetriebe oder andere hierzu in Frage kommende anschlusspflichtige Liegenschaften.

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („grüne Tonne“) mit einem Inhalt von (120 Liter bzw. 240 Litern).
- 6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Altaussee von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altpapier) wurde in der Gemeinde Altaussee eine monatliche Altpapierentsorgung eingerichtet. Die Termine für die monatliche Altpapierentsorgung ist dem Abfuhrkalender der Gemeinde Altaussee zu entnehmen.
- (2) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten gekennzeichneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 120 Litern, 240 Litern, 1100 Litern bzw. lose gebündelt.

- (3) Für verwertbare Siedlungsabfälle wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle, ausgenommen Verpackungsabfälle bedient sich die Gemeinde Altaussee im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit dem Altstoffsammelzentrum des Wasserverbandes Ausseerland.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Gemeinde wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt: (Altstoffsammelzentrum des Wasserverbandes Ausseerland, Unterkainisch 170).

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen für das jeweilige Jahr zugestellt. Weiters liegt dieser Abfuhrkalender in der Buchhaltung der Gemeinde Altaussee auf bzw. kann dieser auf der Homepage der Gemeinde Altaussee www.altaussee.at eingesehen werden.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 4 Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird monatlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle 2 Wochen durchgeführt. Während der Sommermonate, 1. Juni bis 30. September wird der Bioabfall wöchentlich entsorgt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Sommermonaten, 1. Juni bis 30. September auf 2 Wochen reduziert werden.
- (6) Die Übernahme von getrennt verwertbaren Siedlungsabfällen, insbesondere Textilien, Altmetalle, Altholz, Glas (keine Verpackungen) erfolgt täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 13:00 - 16:00 im Altstoffsammelzentrum des Wasserverbandes Ausseerland.

- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13:00 - 17:00 Uhr im Altstoffsammelzentrum des Wasserverbandes Ausseerland.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

1. Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Gesäusestr. 50, 8940 Liezen
2. Firma Vorwagner Kreislaufwirtschaft GmbH., 4812 Pinsdorf, Sternberg 15.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Liezen über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs.

3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Altaussee an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein, die vierteljährlich vorgeschrieben werden.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter bzw. Abfallsäcke beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/ Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/ Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsggebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr und variable Gebühren

In die verbrauchsunabhängige **Grundgebühr** werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten eingerechnet.

Die Berechnung der **variablen** Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen pro Jahr.

Grundsätzlich wird von der Gemeinde ein entsprechendes Behältervolumen beigestellt und verrechnet.

Die Entsorgung des Siedlungsabfalls wird inklusive der Entsorgung biogener Abfälle bereitgestellt und verrechnet. Ist eine vollständige Kompostierung aller biogenen Abfälle sichergestellt, können die so genannten Eigenkompostierer eine Reduzierung der variablen Kosten beantragen.

(1) Privathaushalte:

1.1. Grundgebühr je Gebinde:	Euro	92,80
1.2. Variable Gebühr:		
90 Liter Restmülltonne mit Biotonne	Euro	118,32
120 Liter Restmülltonne mit Biotonne	Euro	181,66
240 Liter Restmülltonne mit Biotonne	Euro	456,12
90 Liter Restmülltonne ohne Biotonne	Euro	109,04
120 Liter Restmülltonne ohne Biotonne	Euro	172,38
240 Liter Restmülltonne ohne Biotonne	Euro	437,56

(2) Gewerbebetriebe, Fremdenpensionen, Restaurants, Hotelbetriebe und sonstige Einrichtungen (Gemeindeamt, Schule, Kindergarten, Arztordination, Poststelle, Bankfiliale):

2.1. Grundgebühr je Gebinde:	Euro	92,80
------------------------------	------	-------

2.1.1.

Fremdenpensionen bis zu 10 Betten, darüber hinaus ist für jedes weitere Fremdenbett ein Ergänzungsbeitrag von je Euro 21,11 zu entrichten.

2.1.2.

Restaurantbetriebe bis zu 10 Sitzeinheiten von je 4 Sitzplätzen – darüber hinaus ist für jede Sitzeinheit von 4 Plätzen ein Ergänzungsbeitrag von je Euro 21,11 pro Einheit zu entrichten.

2.1.3.

Hotelbetriebe bis zu 20 Betten und bis zu 20 Sitzeinheiten von je 4 Sitzplätzen – darüber hinaus ist für jedes weitere Fremdenbett und jede weitere Sitzeinheit von je 4 Sitzplätzen

zusätzlich ein Ergänzungsbeitrag von je Euro 21,11 pro Einheit zu entrichten.

2.2. Variable Gebühr:

90 Liter Restmülltonne mit Biotonne	Euro	118,32
120 Liter Restmülltonne mit Biotonne	Euro	181,66
240 Liter Restmülltonne mit Biotonne	Euro	456,12
90 Liter Restmülltonne ohne Biotonne	Euro	109,04
120 Liter Restmülltonne ohne Biotonne	Euro	172,38
240 Liter Restmülltonne ohne Biotonne	Euro	437,56

1.100 Liter Müllgroßraumbehälter bei
14-tägiger Entleerung und wöchentlicher Entleerung
während der Sommersaison, das ist der 01.06. bis zum
30.09. und der Abfuhr während der Weihnachtsfeiertage Euro 2.408,97

Von der Grundgebühr für gewerbliche Betriebe sind jene Einpersonnenunternehmen befreit,
die Ihren Unternehmensstandort ident mit Ihrem Hauptwohnsitz haben.

Für Müllsäcke, die bei der Gemeinde Altaussee gekauft werden können, ist ein Betrag von Euro
3,50 zu entrichten. Dies bezieht sich auf die Müllsäcke, die zusätzlich zu den Müllbehältern
verwendet werden. Dieser Betrag enthält bereits die Abfuhr- und Beseitigungsgebühren.

§ 16

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von
sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter
Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde
Altaussee zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 17

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 18

Vorschreibung und Stichtag und Indexsteigerung

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15.
Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vor-
schreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.

- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr wird ab dem 1. Jänner 2027 um 16 % erhöht und ist ab dem 1. Jänner 2028 gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 19

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Altaussee tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 14. Dezember 2018, rechtswirksam seit 1. Jänner 2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Geralt Lotz



angeschlagen am: 06. Mai 2026

abgenommen am: 20. Mai 2026